

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld

Auf Grund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner konstituierenden Sitzung am 08.07.2009 die Geschäftsordnung beschlossen.

Am 24.03.2010 hat der Kreistag die (1.) Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die in diese Lesefassung aufgenommen wurde:

I. Pflichten der Kreistagsmitglieder

§ 1

Unabhängigkeit, Fraktionen

- (1) Die Kreistagsmitglieder handeln verantwortungsbewusst und uneigennützig zum Wohle der Bürger und der Gemeinschaft und haben die Gesetze zu achten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die ihnen obliegenden Pflichten haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsmitglieder tätig sind.
- (2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall verhängt werden.

§ 4

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

II. Kontrolle der Verwaltung des Kreises, Geschäftsführung des Kreistages

§ 5

Kontrolle der Verwaltung des Kreises

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.
- (2) Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind - der beschließenden Ausschüsse.
- (3) Für die Sitzungen der Fraktionen stellt das Kreistagsbüro geeignete Räume zur Verfügung.
- (4) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (5) Auf Wunsch wird die Protokollführung in Fraktionssitzungen durch das Kreistagsbüro abgesichert.
- (6) Für die Gestaltung der Fraktionsarbeit wird den Fraktionen ein Fraktionsgeld zur Verfügung gestellt.
Höhe und Zusammensetzung des Fraktionsgeldes beschließt der Kreisausschuss jährlich nach Maßgabe des Haushaltes.

III. Einberufung zur Sitzung

§ 7

Pflicht zur Einberufung

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat einberufen.
- (2) Die Einberufung des Kreistages muss erfolgen
 - a) spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit (Eröffnungssitzung),
 - b) sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens alle drei Monate,
 - c) wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 8

Formen und Fristen der Einberufung

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Wenn die Einladung zwölf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Verlauf der Sitzungen

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Sparkassenangelegenheiten.
- (4) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt.
- (5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können ohne Anspruch auf Sitzungsgeld an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Landrat fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Landrat nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch

nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Landrat die Sitzung auf.

- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist. § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 ThürKO bleibt unberührt.
- (4) § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 11

Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Hand heben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn es der Kreistag auf Antrag eines Viertels der Kreistagsmitglieder beschließt.
- (6) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Viertels der Kreistagsmitglieder. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

Treffen Anträge auf Durchführung einer namentlichen und einer geheimen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 12

Wahlen

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 13

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit erfordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie leer sind,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind,
 - ff) sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
 - c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.
 - d) Ist bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten

Stimmzahl Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landrat gezogene Los.

Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet kein zweiter Wahlgang statt.

§ 14

Anträge

- (1) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.
- (2) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Feststellung der Tagesordnung zu stellen.
Die Tagesordnung des öffentlichen Teils kann bei Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils kann durch Beschluss des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (4) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgezogen werden.

§ 15

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Landrat hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Landrat hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Geschäftsordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Abgrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.

§ 17

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.

- (2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Landrat kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 18

Beratung

- (1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den ein Beschluss gefasst werden soll.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Landrat ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Landrat einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so kann er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- (7) Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Mit Zustimmung des Redners kann der Landrat Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 20

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Landrat die Aussprache für geschlossen erklärt;
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 22

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Medientechnik aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid, die Beschreibung des Losverfahrens;
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
 - h) die Ordnungsmaßnahmen;
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mit Medientechnik aufgezeichnet wurde.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern zu zuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Er entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages werden nach ihrer Genehmigung durch den Kreistag der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld zugänglich gemacht.

§ 23

Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 24

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „Zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Landrat ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Landrat kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 25

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

V. Ausschüsse

§ 26

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelungen des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:
 - über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Kreises;
 - über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
 - über die Nebentätigkeiten des Landrates und des hauptamtlichen Beigeordneten;
 - über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen), Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen und Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, soweit nicht der Landrat gemäß § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - über Stundungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gem. § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von 30.000 EUR bis 100.000 EUR.

- (3) Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Fraktion.

§ 27

Weitere Ausschüsse

- (1) Als weitere vorberatende Ausschüsse werden gebildet:
- a) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur
 - b) Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr.
- (2) Die weiteren vorberatenden Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und zwölf weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Kreistag bildet als beschließenden Ausschuss den Jugendhilfeausschuss.
- Der unter (1) a) aufgeführte Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur ist gleichzeitig Werkausschuss der „Eichsfelder Kulturbetriebe“ und in dieser Funktion beschließend.
- Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der weiteren beschließenden Ausschüsse regeln die Satzung des Jugendamtes sowie die Betriebsatzung für die Eichsfelder Kulturbetriebe.
- (4) Soweit der Kreistag sachkundige Bürger in die weiteren Ausschüsse beruft, darf deren Zahl 3 nicht übersteigen.
- (5) Aufgaben und Kompetenzrahmen der weiteren Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung. Die weiteren Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.

§ 28

Konstituierung der Ausschüsse

- (1) Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Landrat ein.
- (2) Unter seinem Vorsitz wählen die Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 29

Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat fest.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.

§ 30

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Ein Abdruck der Niederschrift über öffentliche Ausschusssitzungen oder Sitzungsteile ist den Kreistagsmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.

VI. Schlussvorschriften

§ 31

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Landrat; in Fällen von besonderer Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll er vorher seinen Stellvertreter hören. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Kreistag beschließen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zugelassen werden.

§ 32

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Die Änderung vom 24.03.2010 tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.